jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/4/3 5Ob68/07x, 5Ob12/09i, 5Ob63/10s, 5Ob94/10z, 3Ob170/14t, 5Ob100/16s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2007

Norm

ABGB §830 B1
WEG 2002 §3 Abs1 Z3
WEG 2002 §35 Abs2

Rechtssatz

Die „Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft" durch Begründung von Wohnungseigentum nach§ 3 Abs 1 Z 3 WEG 2002 beseitigt die Gemeinschaft des Eigentumes an der Liegenschaft nicht, sondern befestigt sie in anderer Form.§ 35 Abs 2 WEG steht der Teilung durch Begründung weiteren Wohnungseigentums bei einem „Mischhaus" nicht entgegen. Das bestehende Wohnungseigentum wird nicht tangiert, kommt es auf dem Weg der „unechten" Teilungsklage doch nur zur Wohnungseigentumsbegründung am noch bestehenden schlichten Miteigentum. Einer wirklichen und gänzlichen Aufhebung der Gemeinschaft durch Zivilteilung nach § 830 ABGB bei gemischten Anlagen steht aber§ 35 Abs 2 WEG 2002 entgegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 68/07x
  Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 68/07x
  Veröff: SZ 2007/54
- 5 Ob 12/09i
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 12/09i
  nur: Die „Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft" durch Begründung von Wohnungseigentum nach § 3 Abs 1 Z 3 WEG 2002 beseitigt die Gemeinschaft des Eigentumes an der Liegenschaft nicht, sondern befestigt sie in anderer Form. (T1)
  Beisatz: § 35 Abs 2 WEG steht der Teilung durch Begründung weiteren Wohnungseigentums an den schlichten Miteigentumsanteilen bei einem Mischhaus nicht entgegen. (T2)
  Beisatz: Dennoch bedarf es der Beiziehung der Wohnungseigentümer im Verfahren über die „unechte" Teilungsklage bei Mischhäusern. (T3)
  Veröff: SZ 2009/89
- 5 Ob 63/10s
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 63/10s
  nur T1; Veröff: SZ 2010/104

- 5 Ob 94/10z
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 94/10z
  Auch; Beisatz: Die Umstände, die im Fall der „Realteilung“ durch weitere Wohnungseigentumsbegründung eine teleologische Reduktion des § 35 Abs 2 WEG 2002 rechtfertigen, liegen aber im Fall der Zivilteilung der schlichten Miteigentumsanteile im Mischhaus nicht vor. (T4)
  Beisatz: Siehe auch RS0126321. (T5)
  Veröff: SZ 2010/135
- 3 Ob 170/14t
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 170/14t
  Auch; nur T1
- 5 Ob 100/16s
  Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121971

Im RIS seit

03.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at